

aktuelle Fassung	zu beschließende Änderungen
<b>Neufassung der Abfallgebührensatzung (AbfGS) der Stadt Offenbach am Main</b>	<b>Abfallgebührensatzung (AbfGS) der Stadt Offenbach am Main</b>
Inhaltsübersicht (wird nicht dargestellt)	Inhaltsübersicht (wird nicht dargestellt)
<b>§ 1 Gegenstand</b>	<b>§ 1 Gegenstand</b>
Die Stadt Offenbach am Main erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren, mit denen die Kosten des Eigenbetriebs Stadt Offenbach am Main (ESO), Kommunale Dienstleistungen gedeckt werden.	Die Stadt Offenbach am Main erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren, mit denen die Kosten des Eigenbetriebs Stadt Offenbach am Main (ESO), Kommunale Dienstleistungen gedeckt werden.
<b>§ 2 Gebührenmaßstab</b>	<b>§ 2 Gebührenmaßstab</b>
(1) Gebührenmaßstab ist das jedem Grundstück zur Verfügung stehende Behältervolumen für den Rest- und Bioabfall in Abhängigkeit von der Leerungshäufigkeit, der Serviceart (Voll- oder Teilservice) und der Behältergröße.	(1) Gebührenmaßstab ist das jedem Grundstück zur Verfügung stehende Behältervolumen für den Rest- und Bioabfall in Abhängigkeit von der Leerungshäufigkeit, der Serviceart (Voll- oder Teilservice) und der Behältergröße.
(2) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen des ESO für die Entsorgung stofflich verwertbarer und sperriger Abfälle, mit Ausnahme der in § 6 Abs. 1 a) bis e) Abfallsatzung (AbfS) aufgeführten Abfälle, abgegolten.	(2) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen des ESO für die Entsorgung stofflich verwertbarer und sperriger Abfälle, mit Ausnahme der in § 6 Abs. 1 a) bis e) Abfallsatzung (AbfS) aufgeführten Abfälle, abgegolten.
(3) Gebührenmaßstab für die Anlieferung beim Wertstoffhof des ESO ist das angelieferte Volumen.	(3) Gebührenmaßstab für die Anlieferung beim Wertstoffhof des ESO ist das angelieferte Volumen.
(4) Fallen Abfälle nach Abs. 2 über das übliche Maß hinaus an, so werden diese der Verwertung zugeführt und die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.	(4) Fallen Abfälle nach Abs. 2 über das übliche Maß hinaus an, so werden diese der Verwertung zugeführt und die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
(5) Gebührenmaßstab für die Berechnung der Gebühren nach § 3 Abs. 6 ist die angelieferte Abfallmenge nach Gewicht. Maßgebend ist der Wiegeausdruck an der Waage der jeweiligen Entsorgungsanlage. Die Berechnung erfolgt in EUR pro Gewichtstonne (EUR/Mg). Sofern bei Kleinanlieferern (Handwagen, Pkw, Kombi, Kleinbusse, Anhänger usw.) eine Berechnung der Gebühren nach dem Gewicht untunlich oder unmöglich wäre, wird die Gebühr nach dem Volumen der angelieferten Abfälle berechnet. Kann aus betrieblichen oder sonstigen Gründen eine Berechnung nach dem Gewicht nicht erfolgen, so wird die Gebühr nach dem Volumen der Abfälle festgesetzt. Das Volumen wird vom Betriebspersonal der Entsorgungsanlage festgesetzt.	(5) Gebührenmaßstab für die Berechnung der Gebühren nach <b>§ 5 Abs. 2, soweit hier eine Gebühr in €/t angegeben wird</b> , ist die angelieferte Abfallmenge nach Gewicht. Maßgebend ist der Wiegeausdruck an der Waage der jeweiligen Entsorgungsanlage. Die Berechnung erfolgt in EUR pro Gewichtstonne (EUR/Mg). Sofern bei Kleinanlieferern/ <b>Kleinanlieferinnen</b> (Handwagen, Pkw, Kombi, Kleinbusse, Anhänger usw.) eine Berechnung der Gebühren nach dem Gewicht untunlich oder unmöglich wäre, wird die Gebühr nach dem Volumen der angelieferten Abfälle berechnet. Kann aus betrieblichen oder sonstigen Gründen eine Berechnung nach dem Gewicht nicht erfolgen, so wird die Gebühr nach dem Volumen der Abfälle festgesetzt. Das Volumen wird vom Betriebspersonal der Entsorgungsanlage festgesetzt.
<b>§ 3 Gebührenpflichtige / -schuldner</b>	<b>§ 3 Gebührenpflichtige und <b>Gebührenschildner/Gebührenschildnerinnen</b></b>
(1) Gebührenpflichtig sind die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer sowie die Nutzer einer Pflicht-Restabfalltonne nach § 7 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung. Ihnen stehen	(1) Gebührenpflichtig sind die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer/ <b>Grundstückseigentümerinnen</b> . Ihnen stehen die Erbbauberechtig-

aktuelle Fassung	zu beschließende Änderungen
<p>die Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigten gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>ten, Wohnungseigentümer/<b>Wohnungseigentümerinnen</b> und Wohnungserbbauberechtigten gleich. <b>Des Weiteren sind die Mieter/Mieterinnen und Pächter/Pächterinnen, für deren Abfälle die Regelungen der Gewerbeabfallverordnung gelten, gebührenpflichtig.</b> Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/<b>Gesamtschuldnerinnen</b>.</p>
<p>(2) Gebührenpflichtig sind auch diejenigen, die eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nehmen; hierzu zählen auch die Mieter und Pächter von angeschlossenen Grundstücken.</p>	<p>(2) Gebührenpflichtig sind auch diejenigen, die eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nehmen; hierzu zählen auch die Mieter/<b>innen</b> und Pächter/<b>innen</b> von angeschlossenen Grundstücken.</p>
<p>(3) Bei Wohnungseigentum und Wohnungserbbauberechtigten sind die an dem gemeinschaftlichen Grundstück beteiligten Eigentümer/Erbbauberechtigten gebührenpflichtig und insoweit Gesamtschuldner. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einheitlichen Bescheid, der dem zuständigen Verwalter der Gemeinschaft als Empfangsbevollmächtigtem bekannt gegeben werden kann.</p>	<p>(3) Bei Wohnungseigentum und Wohnungserbbauberechtigten sind die an dem gemeinschaftlichen Grundstück beteiligten Eigentümer/<b>Eigentümerinnen</b>/Erbbauberechtigten gebührenpflichtig und insoweit Gesamtschuldner/<b>Gesamtschuldnerinnen</b>. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einheitlichen Bescheid. <b>Ist ein/e Verwalter/Verwalterin der Gemeinschaft bestellt, kann die Bekanntgabe gegenüber dieser/diesem als Empfangsbevollmächtigte/m erfolgen.</b></p>
<p>(4) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 - 7 und § 5 Abs. 1 - 2 dieser Satzung lasten als öffentliche Last auf dem Grundstück.</p>	<p>(4) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 - <b>9</b> und § 5 Abs. 1 - 2 dieser Satzung lasten als öffentliche Last auf dem Grundstück.</p>
<p>(5) Rechtsnachfolger werden mit dem auf den Eigentumsübergang folgenden Monatsersten anstelle des Voreigentümers gebührenpflichtig.</p>	<p>(5) Rechtsnachfolger/<b>Rechtsnachfolgerinnen</b> werden mit dem auf den Eigentumsübergang folgenden Monatsersten anstelle des Voreigentümers/<b>der Voreigentümerin</b> gebührenpflichtig.</p>
<p>(6) Die Stadt kann nach billigem Ermessen angefallene Gebühren ganz oder teilweise bei jedem der gesamtschuldnerisch haftenden Gebührenpflichtigen geltend machen. Etwaige Ausgleichsansprüche zwischen den Gebührenpflichtigen bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>(6) Die Stadt kann nach billigem Ermessen angefallene Gebühren ganz oder teilweise bei jedem/<b>jeder</b> der gesamtschuldnerisch haftenden Gebührenpflichtigen geltend machen. Etwaige Ausgleichsansprüche zwischen den Gebührenpflichtigen bleiben hiervon unberührt.</p>
<p>(7) Gebührenpflichtig für alle sonstigen bei den in § 9 Abs. 1 c) der AbfS genannten Abfallentsorgungsanlagen angelieferten und von der Entsorgung nicht ausgeschlossenen Abfälle ist der Anlieferer. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anlieferung. Die Gebühr ist sofort fällig.</p>	<p>(7) Gebührenpflichtig für alle sonstigen bei den in § 9 Abs. 1 c) der AbfS genannten Abfallentsorgungsanlagen angelieferten und von der Entsorgung nicht ausgeschlossenen Abfälle ist der Anlieferer/<b>die Anlieferin</b>. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anlieferung. Die Gebühr ist sofort fällig.</p>
<p><b>§ 4 Allgemeine Gebühren</b></p>	<p><b>§ 4 Allgemeine Gebühren</b></p>
<p>(1) Die allgemeinen Gebühren werden als Jahresgebühr nach der Größe, Anzahl und der Serviceart der Abfallgefäße und der Häufigkeit ihrer Entleerung erhoben.</p>	<p>(1) Die allgemeinen Gebühren werden als Jahresgebühr nach der Größe, Anzahl und der Serviceart der Abfallgefäße und der Häufigkeit ihrer Entleerung erhoben.</p>
<p>(2) Die Gebühr im Umleerverfahren/Absetzverfahren beträgt für Restabfallbehälter:</p>	<p>(2) Die Gebühr im Umleerverfahren/Absetzverfahren beträgt für Restabfallbehälter:</p>

aktuelle Fassung				zu beschließende Änderungen			
a) Bei wöchentlicher Entleerung im Teil- und Vollservice:				a) Bei wöchentlicher Entleerung im Teil- und Vollservice:			
<b>Behältergröße</b>	<b>Teilservice</b>	<b>Vollservice</b>		<b>Behältergröße</b>	<b>Teilservice</b>	<b>Vollservice</b>	
60 l Restabfallbehälter	186,84 EUR	233,16 EUR		60 l Restabfallbehälter	186,84 EUR	233,16 EUR	
80 l Restabfallbehälter	240,24 EUR	292,20 EUR		80 l Restabfallbehälter	240,24 EUR	292,20 EUR	
120 l Restabfallbehälter	347,04 EUR	410,28 EUR		120 l Restabfallbehälter	347,04 EUR	410,28 EUR	
240 l Restabfallbehälter	662,16 EUR	753,24 EUR		240 l Restabfallbehälter	662,16 EUR	753,24 EUR	
770 l Restabfallbehälter	2.273,64 EUR	2.730,48 EUR		770 l Restabfallbehälter	2.273,64 EUR	2.730,48 EUR	
1.100 l Restabfallbehälter	3.270,96 EUR	3.948,84 EUR		1.100 l Restabfallbehälter	3.270,96 EUR	3.948,84 EUR	
2.500 l Restabfallbehälter	-	8.974,80 EUR		2.500 l Restabfallbehälter	-	8.974,80 EUR	
4.000 l Restabfallbehälter	-	14.359,80 EUR		4.000 l Restabfallbehälter	-	14.359,80 EUR	
5.000 l Restabfallbehälter	-	17.949,72 EUR		5.000 l Restabfallbehälter	-	17.949,72 EUR	
b) Bei 14-täglicher Entleerung im Teil- und Vollservice:				b) Bei 14-täglicher Entleerung im Teil- und Vollservice:			
<b>Behältergröße</b>	<b>Teilservice</b>	<b>Vollservice</b>		<b>Behältergröße</b>	<b>Teilservice</b>	<b>Vollservice</b>	
60 l Restabfallbehälter	93,36 EUR	116,52 EUR		60 l Restabfallbehälter	93,36 EUR	116,52 EUR	
80 l Restabfallbehälter	120,12 EUR	146,04 EUR		80 l Restabfallbehälter	120,12 EUR	146,04 EUR	
120 l Restabfallbehälter	173,52 EUR	205,08 EUR		120 l Restabfallbehälter	173,52 EUR	205,08 EUR	
240 l Restabfallbehälter	331,08 EUR	376,56 EUR		240 l Restabfallbehälter	331,08 EUR	376,56 EUR	
770 l Restabfallbehälter	1.136,76 EUR	1.365,24 EUR		770 l Restabfallbehälter	1.136,76 EUR	1.365,24 EUR	
1.100 l Restabfallbehälter	1.635,48 EUR	1.974,36 EUR		1.100 l Restabfallbehälter	1.635,48 EUR	1.974,36 EUR	
2.500 l Restabfallbehälter	-	-		2.500 l Restabfallbehälter	-	-	
4.000 l Restabfallbehälter	-	-		4.000 l Restabfallbehälter	-	-	
5.000 l Restabfallbehälter	-	-		5.000 l Restabfallbehälter	-	-	
(3) Die Gebühr im Umleerverfahren beträgt für Bioabfallbehälter:				(3) Die Gebühr im Umleerverfahren beträgt für Bioabfallbehälter:			
a) Bei wöchentlicher Entleerung im Teil- und Vollservice:				a) Bei wöchentlicher Entleerung im Teil- und Vollservice:			
<b>Behältergröße</b>	<b>Teilservice</b>	<b>Vollservice</b>		<b>Behältergröße</b>	<b>Teilservice</b>	<b>Vollservice</b>	
60 l Bioabfallbehälter	87,96 EUR	145,92 EUR		60 l Bioabfallbehälter	87,96 EUR	145,92 EUR	
80 l Bioabfallbehälter	96,48 EUR	163,68 EUR		80 l Bioabfallbehälter	96,48 EUR	163,68 EUR	
120 l Bioabfallbehälter	118,20 EUR	195,60 EUR		120 l Bioabfallbehälter	118,20 EUR	195,60 EUR	
240 l Bioabfallbehälter	182,16 EUR	280,80 EUR		240 l Bioabfallbehälter	182,16 EUR	280,80 EUR	
b) Bei 14-täglicher Entleerung im Teil- und Vollservice:				b) Bei 14-täglicher Entleerung im Teil- und Vollservice:			
<b>Behältergröße</b>	<b>Teilservice</b>	<b>Vollservice</b>		<b>Behältergröße</b>	<b>Teilservice</b>	<b>Vollservice</b>	
60 l Bioabfallbehälter	46,92 EUR	75,96 EUR		60 l Bioabfallbehälter	46,92 EUR	75,96 EUR	
80 l Bioabfallbehälter	51,60 EUR	85,20 EUR		80 l Bioabfallbehälter	51,60 EUR	85,20 EUR	
120 l Bioabfallbehälter	61,56 EUR	100,20 EUR		120 l Bioabfallbehälter	61,56 EUR	100,20 EUR	
240 l Bioabfallbehälter	94,32 EUR	143,64 EUR		240 l Bioabfallbehälter	94,32 EUR	143,64 EUR	
Die Mindestgebühr nach § 16 Abs. 1 Satz 3 AbfS beträgt pro Entleerung mindestens 1/52 der Jahresgebühr eines wöchentlich geleerten Rest- und Bioabfallbehälters gleichen Volumens.				Die Mindestgebühr nach § 16 Abs. 1 Satz 4 AbfS beträgt pro Entleerung mindestens 1/52 der Jahresgebühr eines wöchentlich geleerten Rest- und Bioabfallbehälters gleichen Volumens.			

aktuelle Fassung	zu beschließende Änderungen																
<p>Jedes anschlusspflichtige Grundstück muss mindestens einen Rest-, Bio- und einen Papier/Pappeabfallbehälter mit einem Volumen von 60 l mit 14-täglicher Leerung im Teilservice vorhalten. Die Regelungen der §§ 14 Abs. 7 und 18 Abs. 7 b) und d) AbfS bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>Jedes anschlusspflichtige Grundstück muss mindestens einen Rest- <b>und einen Bioabfallbehälter</b> mit einem Volumen von 60 l <b>sowie einen Papierabfallbehälter</b> mit 14-täglicher Leerung im Teilservice vorhalten. Die Regelungen der §§ 14 Abs. 7 und 18 Abs. 7 b) und d) AbfS bleiben hiervon unberührt.</p>																
<p>(4) Wird die Einrichtung der Abfallentsorgung nur für einen Teil des Jahres in Anspruch genommen, so beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Monat der Inanspruchnahme 1/12 der Jahresgebühr.</p>	<p>(4) Wird die Einrichtung der Abfallentsorgung nur für einen Teil des Jahres in Anspruch genommen, so beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Monat der Inanspruchnahme 1/12 der Jahresgebühr.</p>																
<p>(5) Wird eine Verpressung gem. § 14 Abs. 19 ff. der AbfS vorgenommen, wird die jährliche Gebühr je Restabfallbehälter mit einem Faktor von 2,8 multipliziert.</p>	<p>(5) Wird eine Verpressung gem. § 14 Abs. 19 ff. der AbfS vorgenommen, wird die jährliche Gebühr je Restabfallbehälter mit einem Faktor von 2,8 multipliziert.</p>																
<p>(6) Bei Selbstpresscontainern mit einem Volumen von bis zu 20 cbm wird die jährliche Gebühr mit einem Faktor von 3 multipliziert. Bezugsgröße für das Volumen ist die Gebühr je Liter bei wöchentlicher Entleerung.</p>	<p>(6) Bei Selbstpresscontainern mit einem Volumen von bis zu <b>10</b> cbm wird die jährliche Gebühr mit einem Faktor von 3 multipliziert. Bezugsgröße für das Volumen ist die Gebühr je Liter bei wöchentlicher Entleerung.</p>																
<p>(7) Für Rest- und Bioabfallbehälter gilt, dass die erste Änderung des Behälterbestandes (Anzahl der Behälter, Behältervolumen, Entleerungshäufigkeit, Servicegrad) eines Gebührenpflichtigen im Sinne des § 3 je angeschlossenen Grundstück in einem Kalenderjahr gebührenfrei ist. Werden mehr als diese eine Behälterbestandsänderung von einem Gebührenpflichtigen in einem Kalenderjahr beantragt, so wird jeweils eine Gebühr erhoben. Ein Vorgang liegt auch dann vor, wenn sich der Änderungsantrag auf mehrere Änderungen bezieht, die aber innerhalb einer Anfahrt des Grundstücks erledigt werden können. Die Gebühr richtet sich nach der Ausführung des größten vor Ort getauschten Behälters:</p>	<p>(7) Für Rest- und Bioabfallbehälter gilt, dass die erste Änderung des Behälterbestandes (Anzahl der Behälter, Behältervolumen, Entleerungshäufigkeit, Servicegrad) eines/<b>einer</b> Gebührenpflichtigen im Sinne des § 3 <b>dieser Satzung</b> je angeschlossenen Grundstück <b>auf Antrag oder von Amts wegen</b> in einem Kalenderjahr gebührenfrei ist. <b>Wird</b> mehr als diese eine Behälterbestandsänderung von einem/<b>einer</b> Gebührenpflichtigen in einem Kalenderjahr beantragt <b>oder für den/die Gebührenpflichtigen/Gebührenpflichtige von Amts wegen vorgenommen</b>, so wird jeweils eine Gebühr erhoben. Ein Vorgang liegt auch dann vor, wenn sich der Änderungsantrag auf mehrere Änderungen bezieht, die aber innerhalb einer Anfahrt des Grundstücks erledigt werden können. Die Gebühr richtet sich nach der Ausführung des größten vor Ort getauschten Behälters:</p>																
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Ausführung</th> <th>Gebühr je Vorgang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2-Rad</td> <td>19,30 EUR</td> </tr> <tr> <td>4-Rad</td> <td>23,16 EUR</td> </tr> <tr> <td>Container</td> <td>97,27 EUR</td> </tr> </tbody> </table>	Ausführung	Gebühr je Vorgang	2-Rad	19,30 EUR	4-Rad	23,16 EUR	Container	97,27 EUR	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Ausführung</th> <th>Gebühr je Vorgang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2-Rad</td> <td>19,30 EUR</td> </tr> <tr> <td>4-Rad</td> <td>23,16 EUR</td> </tr> <tr> <td>Container</td> <td>97,27 EUR</td> </tr> </tbody> </table>	Ausführung	Gebühr je Vorgang	2-Rad	19,30 EUR	4-Rad	23,16 EUR	Container	97,27 EUR
Ausführung	Gebühr je Vorgang																
2-Rad	19,30 EUR																
4-Rad	23,16 EUR																
Container	97,27 EUR																
Ausführung	Gebühr je Vorgang																
2-Rad	19,30 EUR																
4-Rad	23,16 EUR																
Container	97,27 EUR																
<p>(8) Änderungen des Volumens für die Fraktion Papier, Pappe und Kartonagen sind immer gebührenfrei.</p>	<p>(8) Änderungen des Volumens für die Fraktion Papier, Pappe und Kartonagen sind immer gebührenfrei.</p>																
<p>(9) Die Gebühr für eine Änderung des Behälterbestandes nach § 14 Abs. 18, letzter Satz, beträgt je Vorgang 55,00 €.</p>	<p>(9) Die Gebühr für eine Änderung des Behälterbestandes nach § 14 Abs. 18 <b>Satz 7 AbfS</b> beträgt je Vorgang 55,00 €.</p>																
<p><b>§ 5 Sonder- und Zusatzgebühren, sonstige Gebühren</b></p>	<p><b>§ 5 Sonder- und Zusatzgebühren, sonstige Gebühren</b></p>																

aktuelle Fassung	zu beschließende Änderungen																																								
<p>(1) Die Sondergebühr (Leerung eines Abfallgefäßes außerhalb seiner regulär geplanten Sammeltour) im Umleer- oder ggf. Absetzverfahren für Rest- bzw. Bioabfall setzt sich zusammen aus a) den Entsorgungskosten, abhängig vom Behältervolumen und b) der Anfahrsgebühr für die Abfuhr und die Entleerung. Für die Sonderleerung von Papier als Altpapier wird nur die Anfahrsgebühr berechnet. Die Anfahrsgebühr für die Abfuhr und die Entleerung richtet sich nach der Zuordenbarkeit zu den täglichen Entleerungsgebieten. Der ESO entscheidet über die Durchführung der Sonderleerung.</p>	<p>(1) Die Sondergebühr (Leerung eines Abfallgefäßes außerhalb seiner regulär geplanten Sammeltour) im Umleer- oder ggf. Absetzverfahren für Rest- bzw. Bioabfall setzt sich zusammen aus</p> <p>a) den Entsorgungskosten, abhängig vom Behältervolumen und</p> <p>b) der Anfahrsgebühr für die Abfuhr und die Entleerung.</p> <p>Für die Sonderleerung von Papier als Altpapier wird nur die Anfahrsgebühr berechnet. Die Anfahrsgebühr für die Abfuhr und die Entleerung richtet sich nach der Zuordenbarkeit zu den täglichen Entleerungsgebieten. Der ESO entscheidet über die Durchführung der Sonderleerung.</p>																																								
<p>a) Die Entsorgungskosten betragen je Entleerung als Restabfallbehälter:</p>	<p>a) Die Entsorgungskosten betragen je Entleerung als Restabfallbehälter:</p>																																								
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Behältergröße</th> <th>Gebühr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>60 l Restabfallbehälter</td><td>2,05 EUR</td></tr> <tr><td>80 l Restabfallbehälter</td><td>2,63 EUR</td></tr> <tr><td>120 l Restabfallbehälter</td><td>3,79 EUR</td></tr> <tr><td>240 l Restabfallbehälter</td><td>6,06 EUR</td></tr> <tr><td>770 l Restabfallbehälter</td><td>18,48 EUR</td></tr> <tr><td>1.100 l Restabfallbehälter</td><td>25,01 EUR</td></tr> <tr><td>2.500 l Restabfallbehälter</td><td>88,95 EUR</td></tr> <tr><td>4.000 l Restabfallbehälter</td><td>142,32 EUR</td></tr> <tr><td>5.000 l Restabfallbehälter</td><td>177,90 EUR</td></tr> </tbody> </table>	Behältergröße	Gebühr	60 l Restabfallbehälter	2,05 EUR	80 l Restabfallbehälter	2,63 EUR	120 l Restabfallbehälter	3,79 EUR	240 l Restabfallbehälter	6,06 EUR	770 l Restabfallbehälter	18,48 EUR	1.100 l Restabfallbehälter	25,01 EUR	2.500 l Restabfallbehälter	88,95 EUR	4.000 l Restabfallbehälter	142,32 EUR	5.000 l Restabfallbehälter	177,90 EUR	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Behältergröße</th> <th>Gebühr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>60 l Restabfallbehälter</td><td>2,05 EUR</td></tr> <tr><td>80 l Restabfallbehälter</td><td>2,63 EUR</td></tr> <tr><td>120 l Restabfallbehälter</td><td>3,79 EUR</td></tr> <tr><td>240 l Restabfallbehälter</td><td>6,06 EUR</td></tr> <tr><td>770 l Restabfallbehälter</td><td>18,48 EUR</td></tr> <tr><td>1.100 l Restabfallbehälter</td><td>25,01 EUR</td></tr> <tr><td>2.500 l Restabfallbehälter</td><td>88,95 EUR</td></tr> <tr><td>4.000 l Restabfallbehälter</td><td>142,32 EUR</td></tr> <tr><td>5.000 l Restabfallbehälter</td><td>177,90 EUR</td></tr> </tbody> </table>	Behältergröße	Gebühr	60 l Restabfallbehälter	2,05 EUR	80 l Restabfallbehälter	2,63 EUR	120 l Restabfallbehälter	3,79 EUR	240 l Restabfallbehälter	6,06 EUR	770 l Restabfallbehälter	18,48 EUR	1.100 l Restabfallbehälter	25,01 EUR	2.500 l Restabfallbehälter	88,95 EUR	4.000 l Restabfallbehälter	142,32 EUR	5.000 l Restabfallbehälter	177,90 EUR
Behältergröße	Gebühr																																								
60 l Restabfallbehälter	2,05 EUR																																								
80 l Restabfallbehälter	2,63 EUR																																								
120 l Restabfallbehälter	3,79 EUR																																								
240 l Restabfallbehälter	6,06 EUR																																								
770 l Restabfallbehälter	18,48 EUR																																								
1.100 l Restabfallbehälter	25,01 EUR																																								
2.500 l Restabfallbehälter	88,95 EUR																																								
4.000 l Restabfallbehälter	142,32 EUR																																								
5.000 l Restabfallbehälter	177,90 EUR																																								
Behältergröße	Gebühr																																								
60 l Restabfallbehälter	2,05 EUR																																								
80 l Restabfallbehälter	2,63 EUR																																								
120 l Restabfallbehälter	3,79 EUR																																								
240 l Restabfallbehälter	6,06 EUR																																								
770 l Restabfallbehälter	18,48 EUR																																								
1.100 l Restabfallbehälter	25,01 EUR																																								
2.500 l Restabfallbehälter	88,95 EUR																																								
4.000 l Restabfallbehälter	142,32 EUR																																								
5.000 l Restabfallbehälter	177,90 EUR																																								
<p>b) Die Entsorgungskosten betragen je Entleerung als Bioabfallbehälter:</p>	<p>b) Die Entsorgungskosten betragen je Entleerung als Bioabfallbehälter:</p>																																								
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Behältergröße</th> <th>Gebühr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>60 l Bioabfallbehälter</td><td>1,87 EUR</td></tr> <tr><td>80 l Bioabfallbehälter</td><td>2,49 EUR</td></tr> <tr><td>120 l Bioabfallbehälter</td><td>3,73 EUR</td></tr> <tr><td>240 l Bioabfallbehälter</td><td>7,46 EUR</td></tr> </tbody> </table>	Behältergröße	Gebühr	60 l Bioabfallbehälter	1,87 EUR	80 l Bioabfallbehälter	2,49 EUR	120 l Bioabfallbehälter	3,73 EUR	240 l Bioabfallbehälter	7,46 EUR	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Behältergröße</th> <th>Gebühr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>60 l Bioabfallbehälter</td><td>1,87 EUR</td></tr> <tr><td>80 l Bioabfallbehälter</td><td>2,49 EUR</td></tr> <tr><td>120 l Bioabfallbehälter</td><td>3,73 EUR</td></tr> <tr><td>240 l Bioabfallbehälter</td><td>7,46 EUR</td></tr> </tbody> </table>	Behältergröße	Gebühr	60 l Bioabfallbehälter	1,87 EUR	80 l Bioabfallbehälter	2,49 EUR	120 l Bioabfallbehälter	3,73 EUR	240 l Bioabfallbehälter	7,46 EUR																				
Behältergröße	Gebühr																																								
60 l Bioabfallbehälter	1,87 EUR																																								
80 l Bioabfallbehälter	2,49 EUR																																								
120 l Bioabfallbehälter	3,73 EUR																																								
240 l Bioabfallbehälter	7,46 EUR																																								
Behältergröße	Gebühr																																								
60 l Bioabfallbehälter	1,87 EUR																																								
80 l Bioabfallbehälter	2,49 EUR																																								
120 l Bioabfallbehälter	3,73 EUR																																								
240 l Bioabfallbehälter	7,46 EUR																																								
<p>c) Erfolgt die Abfuhr der Abfallbehälter an dem Tag der regulären wöchentlichen Rest-, Bioabfall- bzw. Papierentleerung, handelt es sich um eine Zusatzleerung. Erfolgt die Abfuhr an einem anderen Tag, wird dies als Sonderleerung behandelt. Die Gebühr richtet sich nach der Ausführung des größten vor Ort geleerten Behälters:</p>	<p>c) Erfolgt die Abfuhr der Abfallbehälter an dem Tag der regulären Rest-, Bioabfall- bzw. Papierentleerung, handelt es sich um eine Zusatzleerung. Erfolgt die Abfuhr an einem anderen Tag, wird dies als Sonderleerung behandelt. Die Gebühr richtet sich nach der Ausführung des größten vor Ort geleerten Behälters:</p>																																								
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Ausführung</th> <th>Zusatzleerung</th> <th>Sonderleerung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>2-Rad</td><td>18,23 EUR</td><td>75,24 EUR</td></tr> <tr><td>4-Rad</td><td>21,88 EUR</td><td>86,83 EUR</td></tr> <tr><td>Container</td><td>76,58 EUR</td><td>285,29 EUR</td></tr> </tbody> </table>	Ausführung	Zusatzleerung	Sonderleerung	2-Rad	18,23 EUR	75,24 EUR	4-Rad	21,88 EUR	86,83 EUR	Container	76,58 EUR	285,29 EUR	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Ausführung</th> <th>Zusatzleerung</th> <th>Sonderleerung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>2-Rad</td><td>18,23 EUR</td><td>75,24 EUR</td></tr> <tr><td>4-Rad</td><td>21,88 EUR</td><td>86,83 EUR</td></tr> <tr><td>Container</td><td>76,58 EUR</td><td>285,29 EUR</td></tr> </tbody> </table>	Ausführung	Zusatzleerung	Sonderleerung	2-Rad	18,23 EUR	75,24 EUR	4-Rad	21,88 EUR	86,83 EUR	Container	76,58 EUR	285,29 EUR																
Ausführung	Zusatzleerung	Sonderleerung																																							
2-Rad	18,23 EUR	75,24 EUR																																							
4-Rad	21,88 EUR	86,83 EUR																																							
Container	76,58 EUR	285,29 EUR																																							
Ausführung	Zusatzleerung	Sonderleerung																																							
2-Rad	18,23 EUR	75,24 EUR																																							
4-Rad	21,88 EUR	86,83 EUR																																							
Container	76,58 EUR	285,29 EUR																																							
	<p>d) Die Gebühren für eine Sonderleerung nach c) gelten auch dann, wenn ein Termin zum Behältertausch/-einzug ausgemacht war, aber der/die Behälter nicht bereitstanden.</p>																																								
<p>d) Sonder- und Zusatzleerungen für Behälter einschließlich 1.100 Liter erfolgen ausschließlich im Teilservice.</p>	<p>e) Sonder- und Zusatzleerungen für Behälter bis einschließlich 1.100 Liter erfolgen ausschließlich im Teilservice.</p>																																								
<p>(2) Die Entsorgungsgebühren betragen für die Entsorgung von:</p>	<p>(2) Die Entsorgungsgebühren betragen für die Entsorgung von:</p>																																								

aktuelle Fassung		zu beschließende Änderungen	
Bezeichnung	€/t	Bezeichnung	
Hausmüll	213,00 €	Hausmüll	196,45 €/t
Gewerbeabfälle hausmüllähnlich	213,00 €	Gewerbeabfälle hausmüllähnlich	196,45 €/t
Sperrmüll	213,00 €	Sperrmüll	196,45 €/t
Bauschutt zur Beseitigung, der den Zuordnungskriterien und -werten der Deponieklasse II entspricht	150,75 €	Bauschutt zur Beseitigung, der den Zuordnungskriterien und -werten der Deponieklasse II entspricht	122,00 €/t
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	213,00 €	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	214,80 €/t
Boden, Steine und Baggergut zur Beseitigung, die den Zuordnungskriterien und -werten der Deponieklasse II entsprechen	150,75 €	Boden, Steine und Baggergut zur Beseitigung, die den Zuordnungskriterien und -werten der Deponieklasse II entsprechen	137,00 €/t
Straßenkehrriecht	213,00 €	Straßenkehrriecht	214,80 €/t
Kanalreinigung, Sieb- und Rechenrückstände	213,00 €	Kanalreinigung, Sieb- und Rechenrückstände	196,45 €/t
Mindestgebühren je Anlieferung – mit Ausnahme für Kleinanlieferer von Hausmüll/Sperrmüll PKW, nur Kofferraum und PKW, Kofferraum und Sitz, PKW und Kleinhänger oder Kombi – kleiner als 200 kg beträgt	34,80 €	Mindestgebühren je Anlieferung – von Hausmüll/Sperrmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen kleiner als 200 kg (gilt nicht für Kleinanlieferer/Kleinanlieferinnen von Hausmüll/Sperrmüll)	47,00 €/Anlieferung
Alle größeren gebührenpflichtigen Anlieferungen – bis auf Kleinanlieferungen – 200 kg und größer werden verwogen und zu den jeweils gültigen Gebühren abgerechnet.		Mindestgebühren je Anlieferung von Asbest kleiner als 200 kg	110,00 €/Anlieferung
Kleinanlieferungen von Hausmüll/Sperrmüll je Anlieferung (gilt für die Annahmestellen auf der Deponie Wicker und der Deponie Brandholz, MHKW Offenbach)		Kleinanlieferer/Kleinanlieferinnen von Hausmüll/Sperrmüll je Anlieferung (gilt für die Annahmestellen auf der Deponie Wicker und der Deponie Brandholz)	PKW (höchstens 240 l) 10,00 €/Anlieferung Kombi/Anhänger (höchstens 480 l) 20,00 €/Anlieferung
Kleinanlieferer, PKW nur Kofferraum	4,50 €	Kleinanlieferer/Kleinanlieferinnen von Künstlichen Mineralfasern (gilt für die Annahmestellen auf der Deponie Wicker und der Deponie Brandholz)	Sack, reißfest bis 120 l pro Sack, max. 8 Säcke je Sack 7,00 €* Sack, reißfest, bis 1.000 l, pro Sack, max. 1.000 l je Sack 59,00 €* *Die Gebühr umfasst nicht die Bereitstellung der Säcke
Kleinanlieferer, PKW Kofferraum und Sitz, PKW und Kleinhänger oder Kombi	9,00 €	Kleinanlieferer/Kleinanlieferinnen von Asbestabfällen, nur Kleinanlieferungen bis 1 t werden verwogen (gilt für die Annahmestellen auf der Deponie Wicker und der Deponie Brandholz)	553,00 €/t
Künstliche Mineralfasern, nur Kleinanlieferungen (gilt für die Annahmestellen auf der Deponie Wicker und der Deponie Brandholz)	Sack, reißfest bis 120 l, bis max. 8 Säcke je Sack 5,00 €* Sack, reißfest, größer 120 l bis max. 1000 l je Sack 40,00 €* *Die Gebühr umfasst nicht die Bereitstellung der Säcke		
Asbestabfälle, nur Kleinanlieferer bis 1 t werden verwogen (gilt für die Annahmestellen auf der Deponie Wicker und der Deponie Brandholz)	127,00 €		

aktuelle Fassung	zu beschließende Änderungen
<p>Sammlung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle (Schadstoffsammlung) pro Einwohner und Quartal 0,45 €</p> <p>Kleinanlieferung von Bauschutt und Baustellenabfällen (brennbar) (gilt nur für die Annahmestelle auf der Abfallumladeanlage (AUA) Frankfurt, Fechenheim, Uhlfelder Straße 10) je Anlieferung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kleinanlieferer, PKW nur Kofferraum 4,50 €</li> <li>- Kleinanlieferer, PKW Kofferraum und Sitz, PKW und Kleinhänger oder Kombi 9,00 €</li> </ul> <p>Die Mindestgebühr je Anlieferung kleiner als 200 kg, mit Ausnahme von Kleinanlieferungen beträgt 34,80 €.</p> <p>Alle gebührenpflichtigen Anlieferungen 200 kg und größer, bis auf Kleinanlieferungen, werden wogen und zu den jeweils gültigen Gebühren abgerechnet.</p>	
<p>(3) Abfallsäcke werden gegen eine Gebühr von 4,00 EUR abgefahren. Die Gebühr ist sofort fällig und bei dem Erwerb des Abfallsacks gemäß § 14 Abs. 17 AbfS zu entrichten.</p>	<p>(3) Abfallsäcke werden gegen eine Gebühr von 4,00 EUR abgefahren. Die Gebühr ist sofort fällig und bei dem Erwerb des Abfallsacks gemäß § 14 Abs. 17 AbfS zu entrichten.</p>
<p>(4) Bei Anlieferung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind Entgelte auf privatrechtlicher Basis für nicht überlassungspflichtige Abfälle zu entrichten.</p>	<p>(4) Bei Anlieferung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen <b>oder Fraktionen, die von der Annahme gem. Satzung ausgenommen sind</b>, sind Entgelte auf privatrechtlicher Basis für nicht überlassungspflichtige Abfälle zu entrichten.</p>
<p>(5) Die Benutzung des Wertstoffhofs ist für Kleinanlieferungen aus privaten Haushaltungen der Stadt Offenbach für sperrige Abfälle sowie Abfälle gem. § 6 Abs. 1 a) bis e) AbfS bis zu einem Volumen von einem Kubikmeter je Kalenderwoche gebührenfrei. Übersteigt die Anliefermenge pro Woche diese Freimenge, ist eine Gebühr in Höhe von 15,00 EUR je zusätzlichem angefangenen Kubikmeter zu entrichten. Sofern Abfälle von Grundstücken stammen, die nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, ist eine gebührenfreie Anlieferung ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Anlieferung von Bioabfällen, wenn diese Grundstücke nicht an die Bioabfalleinsammlung nach § 7a angeschlossen sind. Das maßgebliche Volumen wird vom Betriebspersonal der Entsorgungsanlage bestimmt. Darüber hinaus sind alle Anlieferungen von haushaltsüblichen Mengen PPK, Verpackungsabfälle gem. VerpackungsV, Korken, Elektroschrott und Elektro- und Elektronikaltgeräte gebührenfrei.</p>	<p>(5) Die Benutzung des Wertstoffhofs ist für Kleinanlieferungen aus privaten Haushaltungen der Stadt Offenbach, für sperrige Abfälle sowie Abfälle gem. § 6 Abs. 1 a) bis <b>d)</b> AbfS bis zu einem Volumen von einem Kubikmeter je Kalenderwoche, <b>je Haushalt</b> gebührenfrei. Übersteigt die Anliefermenge pro Woche diese Freimenge, ist eine Gebühr in Höhe von 15,00 EUR je zusätzlichem angefangenen Kubikmeter zu entrichten. Sofern Abfälle von Grundstücken stammen, die nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, ist eine gebührenfreie Anlieferung ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Anlieferung von <b>Grünabfällen</b>, wenn diese Grundstücke nicht an die Bioabfalleinsammlung nach § 7a <b>AbfS</b> angeschlossen sind. Das maßgebliche Volumen wird vom Betriebspersonal der Entsorgungsanlage bestimmt. Darüber hinaus sind alle Anlieferungen von haushaltsüblichen Mengen PPK, Elektroschrott und Elektro- und Elektronikaltgeräte <b>sowie alle wei-</b></p>

aktuelle Fassung	zu beschließende Änderungen
	<p>teren in der Benutzungsordnung für den Wertstoffhof aufgeführten Abfälle i.S.d. § 6 f) AbfS gebührenfrei.</p>
<p>Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet, die Herkunft der Abfälle durch Kontrollen sicherzustellen, z.B. durch Einsichtnahme in Urkunden wie z.B. Ausweispapiere der anliefernden Personen. Das Betriebspersonal ist berechtigt, die Annahme von Abfällen abzuweisen, wenn die Herkunft aus der Stadt Offenbach nicht sichergestellt ist.</p>	<p>Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet, die Herkunft der Abfälle durch Kontrollen sicherzustellen, z.B. durch Einsichtnahme in Urkunden wie z.B. Ausweispapiere der anliefernden Personen. Das Betriebspersonal ist berechtigt, die Annahme von Abfällen abzuweisen, wenn die Herkunft aus der Stadt Offenbach nicht sichergestellt ist.</p>
<p>(6) Im Falle von Falschlieferungen werden dem ESO oder dem von diesem beauftragten Dritten entstandene Fremdkosten (z. B. Containergestellung, Wiederaufladen, Abfallanalysen, Gutachten) dem Verursacher mit einem Gemeinkostenzuschlag von 15 % auf die Bruttosumme in Rechnung gestellt. Die entstandenen Kosten sind dem Anlieferer in geeigneter Form nachzuweisen.</p>	<p>(6) Im Falle von Falschlieferungen werden dem ESO oder dem von diesem beauftragten Dritten entstandene Fremdkosten (z. B. Containergestellung, Wiederaufladen, Abfallanalysen, Gutachten) dem Verursacher/<b>der Verursacherin</b> mit einem Gemeinkostenzuschlag von 15 % auf die Bruttosumme in Rechnung gestellt. Die entstandenen Kosten sind dem Anlieferer in geeigneter Form nachzuweisen.</p>
<p><b>§ 6 Eigentumswechsel</b></p>	<p><b>§ 6 Eigentumswechsel</b></p>
<p>(1) Bei einem Wechsel im Grund- oder Wohnungseigentum oder bei einem Wechsel des Erbbauberechtigten hat der bisherige Gebührensschuldner die Gebühren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in den der Wechsel fällt. Für die Gebühren dieses Monats haftet daneben als Gesamtschuldner der neue Eigentümer.</p>	<p>(1) Bei einem Wechsel im Grund- oder Wohnungseigentum oder bei einem Wechsel des/<b>der</b> Erbbauberechtigten hat <b>der/die</b> bisherige Gebührensschuldner/<b>Gebührenschuldnerin</b> die Gebühren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in den der Wechsel fällt. Für die Gebühren dieses Monats haftet daneben als Gesamtschuldner/<b>Gesamtschuldnerin</b> <b>der/die</b> neue Eigentümer/<b>Eigentümerin</b>.</p>
<p>(2) Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel dem ESO unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren.</p>	<p>(2) <b>Der/die</b> bisherige und <b>der/die</b> neue Eigentümer/<b>Eigentümerin</b> sind verpflichtet, den Eigentumswechsel dem ESO unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften <b>der/ die</b> bisherige und <b>der/die</b> neue Eigentümer/<b>Eigentümerin</b> als Gesamtschuldner/<b>Gesamtschuldnerinnen</b> für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren.</p>
<p><b>§ 7 Beginn, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht</b></p>	<p><b>§ 7 Beginn, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht</b></p>
<p>(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen wird. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.</p>	<p>(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen wird. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.</p>
<p>(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats an.</p>	<p>(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats an.</p>



aktuelle Fassung	zu beschließende Änderungen
(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss des Gebührenpflichtigen wegfällt; der Gebührenpflichtige hat dies nachzuweisen.	(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss des/der Gebührenpflichtigen wegfällt; der/die Gebührenpflichtige hat dies nachzuweisen.
(4) Bei Unterbrechung oder Einschränkung der Abfallabfuhr infolge von Betriebsstörungen oder infolge von höherer Gewalt gilt § 21 Abs. 1 AbfS.	(4) Bei Unterbrechung oder Einschränkung der Abfallabfuhr infolge von Betriebsstörungen oder infolge von höherer Gewalt gilt § 21 Abs. 1 AbfS.
(5) Die Grundstücke, auf denen erstmalig Abfälle anfallen, sind zwei Wochen vorher zur Abfuhr anzumelden.	(5) Die Grundstücke, auf denen erstmalig Abfälle anfallen, sind zwei Wochen vorher zur Abfuhr anzumelden.
<b>§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren</b>	<b>§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren</b>
(1) Die Gebühren sowie deren Fälligkeiten werden mit Gebührenbescheid festgesetzt.	(1) Die Gebühren sowie deren Fälligkeiten werden mit Gebührenbescheid festgesetzt.
(2) Die für das laufende Kalenderjahr zu entrichtenden Gebühren werden in Vierteljahresraten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können Abfallgebühren am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden, wenn in einem verbundenen Bescheid für die anderen Gebühren der gleiche Fälligkeitstermin gewählt wird. Der Antrag muss einheitlich für alle Benutzungsgebühren spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Der Änderungsantrag ist ebenso wie vorstehend geregelt zu stellen.	(2) Die für das laufende Kalenderjahr zu entrichtenden Gebühren werden in Vierteljahresraten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig. Auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen können Abfallgebühren am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden, wenn in einem verbundenen Bescheid für die anderen Gebühren der gleiche Fälligkeitstermin gewählt wird. Der Antrag muss einheitlich für alle Benutzungsgebühren spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Der Änderungsantrag ist ebenso wie vorstehend geregelt zu stellen.
(3) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Abrechnungsjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.	(3) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Abrechnungsjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
(4) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Anforderungsbescheides sind die Gebühren in Höhe der zuletzt festgesetzten Beträge zu entrichten.	(4) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Anforderungsbescheides sind die Gebühren in Höhe der zuletzt festgesetzten Beträge zu entrichten.
<b>§ 9 Auskunfts- und Duldungspflicht</b>	<b>§ 9 Auskunfts- und Duldungspflicht</b>
Die Gebührenpflichtigen haben dem ESO alle für die Berechnung der Gebühren oder zukünftigen Gebühren erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.	Die Gebührenpflichtigen haben dem ESO alle für die Berechnung der Gebühren oder zukünftigen Gebühren erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
<b>§ 10 Beauftragung Dritter</b>	<b>§ 10 Beauftragung Dritter</b>
Die Stadt Offenbach am Main bestimmt, dass die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versen-	Die Stadt Offenbach am Main bestimmt, dass die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung

aktuelle Fassung	zu beschließende Änderungen																					
dung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von der ESO Stadtservice GmbH durchgeführt werden, § 6a Abs. 3 KAG.	von Abgabenbescheiden von der ESO Stadtservice GmbH durchgeführt werden, § 6a Abs. 3 KAG.																					
<b>§ 11 Inkrafttreten*</b>	<b>§ 11 Inkrafttreten*</b>																					
Diese Neufassung der Abfallgebührensatzung der Stadt Offenbach a. M. tritt am 01.04.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.05.2004 außer Kraft.	Diese Neufassung der Abfallgebührensatzung der Stadt Offenbach a. M. tritt am 01.04.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.05.2004 außer Kraft.																					
Offenbach a.M., den 06.11.2013 Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main	Offenbach a.M., den 06.11.2013 Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main																					
H. Schneider Oberbürgermeister	H. Schneider Oberbürgermeister																					
<table border="0"> <tr> <td>Geändert durch:</td> <td>bekannt gemacht am</td> <td>in Kraft getreten am</td> </tr> <tr> <td>1. Änderungssatzung vom 08.02.2018</td> <td>21.03.2018</td> <td>01.04.2018</td> </tr> <tr> <td>2. Änderungssatzung vom 14.11.2019</td> <td>16.12.2019</td> <td>01.01.2020</td> </tr> </table>	Geändert durch:	bekannt gemacht am	in Kraft getreten am	1. Änderungssatzung vom 08.02.2018	21.03.2018	01.04.2018	2. Änderungssatzung vom 14.11.2019	16.12.2019	01.01.2020	<table border="0"> <tr> <td>Geändert durch:</td> <td>bekannt gemacht am</td> <td>in Kraft getreten am</td> </tr> <tr> <td>1. Änderungssatzung vom 08.02.2018</td> <td>21.03.2018</td> <td>01.04.2018</td> </tr> <tr> <td>2. Änderungssatzung vom 14.11.2019</td> <td>16.12.2019</td> <td>01.01.2020</td> </tr> <tr> <td>3. Änderungssatzung vom XX.XX.2024</td> <td>XX.XX.2024</td> <td>01.01.2025</td> </tr> </table>	Geändert durch:	bekannt gemacht am	in Kraft getreten am	1. Änderungssatzung vom 08.02.2018	21.03.2018	01.04.2018	2. Änderungssatzung vom 14.11.2019	16.12.2019	01.01.2020	3. Änderungssatzung vom XX.XX.2024	XX.XX.2024	01.01.2025
Geändert durch:	bekannt gemacht am	in Kraft getreten am																				
1. Änderungssatzung vom 08.02.2018	21.03.2018	01.04.2018																				
2. Änderungssatzung vom 14.11.2019	16.12.2019	01.01.2020																				
Geändert durch:	bekannt gemacht am	in Kraft getreten am																				
1. Änderungssatzung vom 08.02.2018	21.03.2018	01.04.2018																				
2. Änderungssatzung vom 14.11.2019	16.12.2019	01.01.2020																				
3. Änderungssatzung vom XX.XX.2024	XX.XX.2024	01.01.2025																				

\* Klarstellung zu § 11: Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 18.03.2004